VORAUSSETZUNGEN

Der Verein G-Recht e.V. bietet Täter-Opfer-Ausgleich für die Betroffenen von Straftaten an.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Ausgleich eingeleitet werden kann:

- Der T\u00e4ter muss die Tat zugegeben haben.
- Bei dem Opfer muss es sich um eine Person handeln (keine Institution)
- Täter und Opfer müssen sich freiwillig entschieden haben, an einem Ausgleich teilzunehmen.

Ist ein Ausgleich zur Zufriedenheit der Betroffenen verlaufen, kann die Staatsanwaltschaft/Gericht das Verfahren einstellen.

Unsere Ziele sind:

- stärkere Berücksichtigung der Opferinteressen,
- Auseinandersetzung des T\u00e4ters mit den Tatfolgen,
- Alternativen zur herkömmlichen Bestrafung, Befriedung statt Bestrafung

Anfragen

Thomas Findling
Diplom Sozialpädagoge (FH)

Fon: 07321-30564-11 Mail: thomas.findling@g-recht.org

Friedrich-Ebert-Straße 25/1 89522 Heidenheim

Zuständig für:

jugendliche und heranwachsende Straftäter in den Amtsgerichtsbezirken Aalen, Ellwangen, Heidenheim, Neresheim und Schwäbisch Gmünd

Die Mitarbeiter*innen von G-Recht e.V. haben für die Aufgabe im Täter-Opfer-Ausgleich eine spezielle Ausbildung zum "Mediator*in in Strafsachen" absolviert.

> Bankverbindung: Heidenheimer Volksbank IBAN: DE 8563 2901 1001 6522 4002



Friedrich-Ebert-Str. 25/1 89522 Heidenheim 07321-30564-11 www.g-recht.org

Täter-Opfer-Ausgleich
Mediation in Strafsachen

WAS IST DAS?

Im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) erhalten Täter und Opfer die Möglichkeit zur Aussprache über die Tat und ihre Folgen und erarbeiten *gemeinsam* eine Form von Wiedergutmachung. Damit gibt es die Chance, ein Strafverfahren zu vermeiden oder eine drohende Strafe zu mildem.

Was bietet der TOA für das Opfer?

Anders als im Strafverfahren kann das Opfer im TOA eine aktive Rolle übernehmen; Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen stellen und damit schnell und unbürokratisch Wiedergutmachung erhalten. Das Opfer kann durch das Gespräch mit dem Täter die Tat leichter verarbeiten.

Was bietet der TOA für den Täter?

In der Begegnung mit dem Opfer erfährt der Täter die Perspektive des Geschädigten. Er übernimmt Verantwortung für sein Handeln und erbringt aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung.

EINE CHANCE FÜR BEIDE SEITEN

Bei dieser Regelung kann der Geschädigte seine Interessen ohne zusätzliches Zivilverfahren unbürokratisch vertreten, während im Strafverfahren Geschädigte und Täter kaum in Kontakt kommen.

Der Täter kann besser Verantwortung für die Tat übernehmen. Die aus freiem Willen zugestandene Wiedergutmachung bewirkt eine hohe Mitwirkungsbereitschaft.

Eine gemeinsam gefundene Lösung hat bessere Chancen, alle Beteiligten zufrieden zu stellen.

Die Schlichtungsstelle übernimmt hierbei die Rolle des Vermittlers zwischen Täter und Opfer.

ARBEITSABLAUF

Der Konfliktschlichter wird in der Regel durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht mit der Bearbeitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs beauftragt. Aber auch Täter und Opfer selbst können sich aus eigener Initiative um einen Täter-Opfer-Ausgleich bemühen

Der Mitarbeiter von G-Recht e.V. lädt Täter und Opfer zu jeweils getrennten Vorgesprächen ein, in denen die Hintergründe und die Folgen der Tat erörtert werden.

In einem Schlichtungsgespräch erarbeiten Beschuldigter und Geschädigter gemeinsam eine Lösung zur Wiedergutmachung. Die Entscheidung wird vom Konfliktschlichter in einer Vereinbarung ggf. festgehalten.

Bei einer erfolgreichen Schlichtung können nicht nur Strafverfahren, sondern auch Zivilrechtsstreitigkeiten verhindert werden.

Staatsanwaltschaft oder Gericht werden über den Ausgang des Täter-Opfer-Ausgleich informiert.